

Anlage zum komprimierten Antrag 2017

- zu AA3 -

An die untere Landwirtschaftsbehörde
des Landkreises



Für welche Antragsteller ist diese Anlage?

Diese Anlage muss von den Antragstellern ausgefüllt werden, für die die im Folgenden genannten Bedingungen zutreffen:

- Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, die eine Negativtätigkeit ausüben (vgl. FIONA-Antrag, AA 1)
- und**
- die Geringfügigkeitsschwelle wird insgesamt überschritten (siehe im FIONA-Antrag: AA 2). Der Gesamtanspruch auf Direktzahlungen umfasst Ihren Anspruch und ggf. einen Anspruch auf Direktzahlungen von Ihrem verbundenen Unternehmen.

Wenn unter AA 3 der **Nachweis 1 (AA 3.1)** gewählt wird, können Sie dieser Anlage nochmals entnehmen, wie die entsprechenden Angaben für das verbundene Unternehmen zu machen sind und welche zusätzlichen Unterlagen Sie für das verbundene Unternehmen einzureichen haben. D. h. diese Anlage dient nur zu Ihrer Information.

Wenn der **Nachweis 2 (AA 3.2)** oder der **Nachweis 3 (AA 3.3)** gewählt wird, sind die entsprechenden zusätzlichen Angaben zu dem verbundenen Unternehmen in dieser Anlage zu machen und die jeweils notwendigen Unterlagen einzureichen.

UD Nr. des antragstellenden Betriebes /
der antragstellenden Person

| 0 | 8 | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ | _ |

Allgemeine Hinweise:

Antragsteller, die mit einem oder mehreren Unternehmen verbunden sind, müssen entsprechende Angaben zu dem verbundenen Unternehmen im FIONA-Antrag unter AA machen.

Antragsteller, die dem Personenkreis der Negativliste zuzuordnen sind und die mit einem Unternehmen verbunden sind, müssen beachten, dass bei den zu machenden Angaben nicht nur Sie als antragstellende Person zu berücksichtigen sind, sondern auch das verbundene Unternehmen.

Zu dem sog. Personenkreis der Negativliste werden Sie dann zugeordnet,

- wenn Sie selber eine entsprechende Tätigkeit ausüben oder
- wenn ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen zu diesem Personenkreis gehört.

Sollten Sie mit mehreren Unternehmen verbunden sein, so sind bei den Angaben jeweils alle verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen.

Angabe unter AA 3.1 (Nachweis 1):

- landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich -

Zusätzliche Angaben, die die verbundenen Unternehmen betreffen, sind im FIONA-Antrag (→ AA 3.1) zu machen.

Folgendes dient nur zu Ihrer Information

Es kann bei dem verbundenen Unternehmen nur die Fläche berücksichtigt werden, für die alle folgenden Bedingungen zutreffen:

- Die Fläche ist ganzjährig beihilfefähig.
- Die Fläche wird im aktuellen Antragsjahr von dem verbundenen Unternehmen bewirtschaftet.
- Für die Fläche werden Direktzahlungen beantragt (berücksichtigt werden kann die Fläche nur in dem Umfang, wie auch entsprechend Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen).

beihilfefähige DZ-Fläche beträgt mindestens 38 Hektar

Bitte beachten Sie, dass es Ihre **persönliche Entscheidung ist, ob Sie die Fläche eines verbundenen Unternehmens berücksichtigen möchten.**

- Ist dies der Fall, so müssen Sie in Ihrem FIONA-Antrag zusätzlich unter AA 3.1, Ziffer 02 entsprechendes bestätigen.
- Erfolgt der Nachweis über den maximal zulässigen GVE-Besatz je Hektar, werden diese zusätzlichen Flächen des verbundenen Unternehmens nur dann berücksichtigt, wenn Sie dies durch ein Kreuz im FIONA-Antrag AA 3.1, Ziffer 08 bestätigt haben.

im Zeitraum 1. Januar bis 30. April werden im Durchschnitt max. 3 Großvieheinheiten je Hektar gehalten

Sofern die Nachweisführung über die Voraussetzung erfolgt, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2017 durchschnittlich nicht mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar gehalten werden, müssen Sie **verpflichtend zusätzliche Angaben zu allen in diesem Zeitraum gehaltenen Tieren des verbundenen Unternehmens** machen.

Entsprechende Eintragungen sind im FIONA-Antrag unter AA 3.1, Ziffer 07 vorzunehmen.

Angabe unter AA 3.2 (Nachweis 2)

- Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder Geschäftszweck -

Wenn Sie im **FIONA-Antrag unter AA 3.2 für sich als antragstellende Person eine entsprechende Angabe unter AA 3.2 gemacht** haben, dann müssen entsprechende Angaben zum „Nachweis 2“ für das mit Ihnen verbundene Unternehmen gemacht werden.

D. h. die Nachweisführung des verbundenen Unternehmens muss auch innerhalb des Nachweises 2 erfolgen.

¹⁾ Ausnahme Von der zusätzlichen Nachweispflicht bei den verbundenen Unternehmen kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie als antragstellende Person den Nachweis 2 führen, indem Sie im aktuellen Jahr die Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte belegen können. In diesen Fällen ist im FIONA-Antrag wie folgt anzukreuzen:

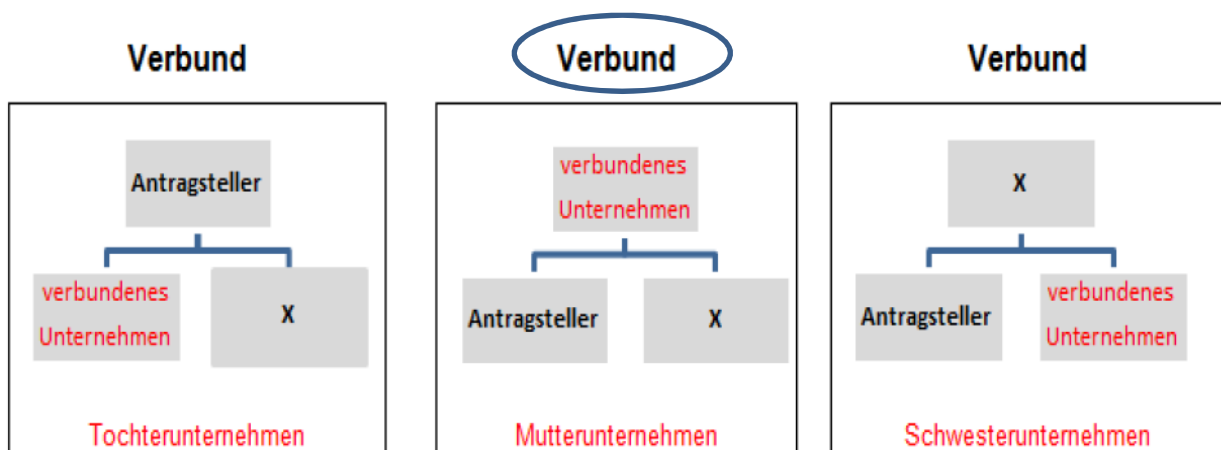
- AA 3.2, Ziffer 01 (wenn Sie Einzelunternehmer sind) oder
- Ziffer 03 (wenn Sie kein Einzelunternehmer sind).

Es sind jeweils die entsprechenden Belege für Sie als antragstellende Person einzureichen.

Bitte beachten Sie:

1. Sofern nicht die obig beschriebene Ausnahme ¹⁾ gilt, nach der für verbundene Unternehmen nichts zusätzlich nachzuweisen ist, **gilt grundsätzlich, dass immer für alle verbundenen Unternehmen ein entsprechender Nachweis/Beleg für die Landwirtschaft als Haupttätigkeit oder Geschäftszweck nötig ist.**

Von diesem Grundsatz kann nur bei folgender Ausgangssituation abgewichen werden: Sofern es sich bei einem der verbundenen Unternehmen um einen sog. Mutterkonzern handelt und dieses den Nachweis über einen aktuellen Registerauszug oder einer Urkunde erbringt, müssen für die weiteren verbundenen Unternehmen keine Belege/Nachweise eingereicht werden.



2. In den Fällen, in denen ein **verpflichtender Eintrag zum Zweck bzw. Unternehmensgegenstand in ein amtliches Register vorgesehen** ist, kann das verbundene Unternehmen innerhalb des Nachweises 2 ausschließlich über diesen Registerauszug den Nachweis führen.

Für folgende Unternehmensformen besteht auf alle Fälle die gesetzliche Pflicht, sich in ein Register eintragen zu lassen. Die Eintragungspflicht beinhaltet auch die verpflichtende Angabe zum Zweck oder Gegenstand. **D. h. bei folgenden Unternehmensformen kann nur der Registerauszug herangezogen werden:**

- eingetragene Genossenschaft
- GmbH
- Aktiengesellschaft
- private Stiftung/öffentlich rechtliche Stiftung

Bei allen weiteren sonstigen juristischen Personen kann ggf. eine Pflicht für einen Eintrag in das Handelsregister bestehen und dadurch bedingt auch die verpflichtende Angabe zum Unternehmensgegenstand.

3. **Soweit keine verpflichtende Angabe zum Unternehmensgegenstand bzw. Unternehmensziel** in einem Register besteht, kann für das verbundene Unternehmen auch einer der folgenden Nachweise gewählt werden:
- Nachweis zu der aktuellen Versicherungspflicht zur Alterssicherung für Landwirte.
 - Gesellschaftsvertrag, Satzung oder einer vergleichbaren Urkunde, in der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder als Geschäftszweck benannt ist.

Ich bestätige, dass ich für das mit mir verbundene Unternehmen der Nachweispflicht innerhalb des Nachweises 2 wie folgt nachkomme:

(Bei mehreren verbundenen Unternehmen bitte kenntlich machen, für welches verbundene Unternehmen jeweils welche Nachweisführung herangezogen wird.)

- Nachweis zu der aktuellen Versicherungspflicht zur Alterssicherung für Landwirte
- Dieser Anlage sind folgende weiteren Unterlagen für das verbundene Unternehmen beigelegt:
- Kopie des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte
 - Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung 2017 für eines der Mitglieder des verbundenen Unternehmens in Bezug auf ihre/seine Tätigkeit im Betrieb des verbundenen Unternehmens
- Gesellschaftsvertrag, Satzung oder einer vergleichbaren Urkunde, in der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder als Geschäftszweck benannt ist.
- Dieser Anlage sind folgende weiteren Unterlagen für das verbundene Unternehmen beigelegt:
- Kopie des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder der vergleichbaren Urkunde
- Amtlicher Registereintrag, gemäß dem verpflichtend der **Zweck bzw. Unternehmensgegenstand eingetragen werden muss.**
- Dieser Anlage sind folgende weiteren Unterlagen für das verbundene Unternehmen beigelegt:
- Kopie des Registereintrages

Angabe unter AA 3.3 (Nachweis 3)

- der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf mindestens 5 % der Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit im jüngsten Steuerjahr, für das diese Nachweise vorliegen -

I) Ausfüllhinweise

- Die Angaben für Sie als antragstellende Person sowie für das oder ggf. mehrere verbundene Unternehmen müssen sich **alle auf das gleiche Steuerjahr** beziehen. Es ist dabei das Steuerjahr zu wählen, das am jüngsten für alle verfügbar ist.
 - Für die Angaben für das verbundene Unternehmen ist das gleiche Steuerjahr zu Grunde zu legen wie bei Ihnen (vgl. FIONA, Abschnitt AA3.3, Ziffer 01).
- Sofern Sie mit mehreren Unternehmen verbunden sein sollten, sind die geforderten Angaben für jedes der mit Ihnen verbundenen Unternehmen separat zu machen. D. h. für jedes Unternehmen ist diese Anlage, Seite 6 ("*Angaben zu dem verbundenen Unternehmen*") auszufüllen.
- Für jedes **verbundene Unternehmen** müssen neben den Angaben in dieser Anlage (Nachweis 3) noch **zusätzlich folgende Belege/Nachweise** eingereicht werden:
 - Steuerbescheid,
Hinweis: Bei Personenvereinigungen, die weder der Einkommens- noch der Körperschaftssteuer unterliegen, ist der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Festlegung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung beizufügen.
 - Gewinn- und Verlustrechnungen,
 - ggf. andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetragtes der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern,
 - Kopie der Steuererklärung (soweit abgegeben), die dem Bescheid über die Einkommen- oder Körperschaftssteuer zugrunde liegt,
 - sofern Einkunftsarten, für die keine Einkommen- und Körperschaftssteuer erklärt werden müssen, vorliegen, ist eine Erklärung über den Bruttobetrag vor Abzug von Kosten und Steuern beizufügen.

Falls die genannten Nachweise nicht erbracht werden können, da das mit Ihnen verbundene Unternehmen weder einkommens- noch körperschaftssteuerpflichtig ist, noch bei diesem ein Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung vorliegt oder für kein Jahr ein Einkommens- oder Körperschaftssteuerbescheid bzw. ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung vorliegt, ist als Nachweis der **Jahresabschluss des relevanten Steuerjahres** vorzulegen.

Ist die Prüfung und Festlegung eines Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben, ist der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss vorzulegen.

II) Angaben zu dem verbundenen Unternehmen:

Name des verbundenen Unternehmen:

Angaben zu den Einkünften beziehen sich auf
das Steuerjahr:

Bruttobetrag aller Einkünfte aus jeder Einkunftsart [in Euro]:

- davon Einkünfte aus landwirtschaftlicher Tätigkeit [in Euro]
- außerlandwirtschaftliche Einkünfte [in Euro]



Der Steuerbescheid¹⁾, Gewinn- und Verlustrechnungen und ggf. andere geeignete Unterlagen für das genannte verbundene Unternehmen zum Nachweis des Bruttobetrages der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern sind beigefügt.

Des Weiteren ist eine Kopie der Steuererklärung (soweit abgegeben) beigefügt, die dem Bescheid über die Einkommens- oder Körperschaftssteuer zugrunde liegt.

Sofern Einkunftsarten vorliegen, für die keine Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung abgegeben werden müssen, ist eine Erklärung des verbundenen Unternehmens über den Bruttobetrag vor Abzug von Kosten und Steuern beizufügen.

¹⁾ Bei Personenvereinigungen, die weder der Einkommen- noch der Körperschaftssteuer unterliegen, ist der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Festlegung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung beizufügen.

Hinweis: Falls die genannten Nachweise nicht erbracht werden können, da das verbundene Unternehmen weder einkommen- noch körperschaftssteuerpflichtig ist, noch ein Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung vorliegt oder für kein Jahr ein Einkommen- oder Körperschaftssteuerbescheid bzw. ein Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung vorliegt, ist als Nachweis der Jahresabschluss des verbundenen Unternehmens für das relevante Steuerjahr vorzulegen.

In dem relevanten Steuerjahr hat das mit mir verbundene Unternehmen



einen Anspruch auf Direktzahlungen in folgender Höhe gehabt:



keinen Anspruch auf Direktzahlungen gehabt.